

1.	Mitgliedschaft a. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Chormitgliedschaft beinhaltet gleichzeitig die Vereinsmitgliedschaft. Interessierte werden dem/der jeweiligen StimmführerIn vorgestellt und müssen sich nach längstens fünf Proben einer Stimmprüfung durch den Chorleiter unterziehen. Nach entsprechender Empfehlung des Chorleiters entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als aktives Mitglied. b. Der Kandidat/ die Kandidatin erklärt schriftlich seinen/ihren Eintritt in den Verein (Aufnahmeantrag) und erkennt damit die Satzung und die Chorordnung an. c. Die Stimmführer informieren die neuen Chormitglieder über Rechte und Pflichten jedes Chormitglieds, die sich aus der Satzung und der Chorordnung ergeben. Sie sind die direkten Ansprechpartner für die Chormitglieder, und kümmern sich nach Möglichkeit um eine rasche Integration neuer Chormitglieder. Die Stimmführer sind autorisiert, die Einhaltung der Pflichten der Chormitglieder zu kontrollieren und einzufordern. d. Projektteilnehmer/-Innen können als Gast für die Dauer einer Konzertproduktion einschließlich Aufführung mitwirken. Nach der Stimmprüfung entscheidet der Chorleiter über die Zulassung zur Projektteilnahme.
2.	Stimmprüfungen finden regelmäßig etwa alle 2 Jahre durch den Chorleiter und in Anwesenheit der/des jeweiligen StimmführerIn/Stimmführers/Vorstand statt. Auch außerhalb der allgemeinen Stimmprüfung kann der Chorleiter sich durch eine zwischenzeitliche Stimmprüfung von der stimmlichen Eignung von Chormitgliedern überzeugen.
3.	Mitgliedsbeitrag/ Umlagen a. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es erfolgt eine monatliche Beitragszahlung - vorzugsweise per Bankeinzug. SchülerInnen und StudentInnen bezahlen die Hälfte. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand eine Sonderregelung treffen. b. TeilnehmerInnen an einem Chorprojekt entrichten einen jeweils vom Vorstand festgelegten Projektbeitrag c. Für das Chorproben-Wochenende wird für alle Chor- und Projektsänger ein Kostenbeitrag als Umlage erhoben.
4.	Teilnahmepflicht a. Die Chormitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an der Arbeit des Chores, unabhängig von den geprobteten Werken, sowie zur Eintragung in die Anwesenheitslisten oder Entschuldigungslisten. Es besteht auch die Möglichkeit, sich beim Chorleiter oder den Chorvertretern telefonisch zu entschuldigen. b. In der Regel findet jede Woche eine Probe statt. In den letzten Wochen vor einer Aufführung werden meist zusätzliche Proben erforderlich, die

	<p>mindestens 14 Tage zuvor bekannt gegeben werden müssen.</p> <p>c. Wer eine größere Anzahl Proben oder Teile von Proben nicht besucht (Mindestzahl der erforderlichen Proben wird je nach Werk vom Chorleiter in Absprache mit dem Vorstand festgelegt), wird von der entsprechenden Aufführung ausgeschlossen.</p> <p>d. Orchester-, Haupt- und Stellproben sind für alle Chormitglieder verbindlich. Vor und nach den Aufführungen sind verschiedene technische Arbeiten (bspw. Podestaufbau, -abbau, Ordnungsdienst, Bestuhlungsergänzung, Reinigungsdienste) erforderlich. Zu diesen Hilfsleistungen sind alle Chormitglieder verpflichtet.</p>
5.	<p>Noten</p> <p>a. Die Mitglieder singen aus eigenen Noten, die beim Notenwart käuflich erworben werden können.</p> <p>b. Vom Notenwart ausgegebene Leihnoten sind pfleglich zu behandeln, Eintragungen dürfen nur mit Bleistift vorgenommen werden, und sie sind in einwandfreiem Zustand an den Notenwart zurück zu geben.</p>
6.	<p>Aufführungen/Konzerte</p> <p>Die SängerInnen erscheinen in der vom Vorstand angegebenen Bekleidung</p>
7.	<p>Künstlerische Leitung</p> <p>Der Chorleiter ist der künstlerische Leiter. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Anordnungen des Chorleiters zu befolgen.</p>
8.	<p>Rechte</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, Wünsche, Vorschläge und Beschwerden dem Chorleiter, dem Vereinsvorstand, den jeweiligen Chorvertretern oder der Gesamtheit des Chores vorzutragen.</p>
9.	<p>Beurlaubung</p> <p>Beurlaubungswünsche für die Dauer von mehr als 3 Monaten sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Beurlaubungen von länger als einem Jahr kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag hin ruhen.</p>

Die Chorordnung tritt am 30.06.2016 in Kraft.